

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2024/553](#) «Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes»

2024/553

vom 25. März 2025

1. Text des Postulats

Am 12. September 2024 reichte Andi Trüssel das Postulat 2024/553 «Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes» ein, welches vom Landrat am 16. Januar 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Gestern hat das Kantonsgericht Baselland eine Beschwerde gegen die vom Landrat beschlossenen Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz teilweise gutgeheissen. Konkret betrifft die teilweise Gutheissung Paragraf 2a, der die kantonale Photovoltaikpflicht für Neubauten regelt. Das Gericht hat entschieden, dass diese Pflicht auf keiner ausreichenden gesetzlichen Grundlage basiert und daher gestrichen werden muss.

In den Gesetzesberatungen in Kommission und Landrat, aber auch vor der Abstimmung über das Energiegesetz am 9. Juni 2024 hatte der Regierungsrat wiederholt betont, dass der Inhalt des Dekrets unproblematisch sei und rechtlich auf sicheren Füüssen stehe. Nun muss der Regierungsrat nach dem Urteil des Kantonsgerichts diesen gesetzeswidrigen Passus aus dem Energiedekret streichen.

Weiter hat das Gericht das Verbot von Öl- und Gasheizungen nur mit knapper 3:2-Mehrheit bestätigt. Ein Richter äusserte gar öffentlich Zweifel daran, ob dieser Entscheid vor dem Bundesgericht Bestand haben wird, da die rechtliche Lage alles andere als klar sei. Angesichts dieser offenkundigen Unsicherheit, des noch ausstehenden schriftlichen Urteils und der voraussichtlichen Anfechtung durch die Beschwerdeführer erscheint es ratsam, die Umsetzung der Dekretsanpassungen bis zu einem abschliessenden Gerichtsurteil auszusetzen. Andernfalls besteht die Gefahr erheblicher Ungleichbehandlungen innerhalb der Baselbieter Bevölkerung.

Sollte der Regierungsrat nämlich das angepasste Dekret zum 1. Oktober 2024 in Kraft setzen und das Bundesgericht das Verbot von Öl- und Gasheizungen später aufheben, wären alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die zwischenzeitlich ihre Heizungen durch Wärmepumpen ersetzen müssten, einer beispiellosen Ungleichbehandlung ausgesetzt. Eine derartige Situation muss unbedingt vermieden werden. Es besteht kein dringender Anlass, das Dekret unter diesen unsicheren Voraussetzungen bereits zum 1. Oktober in Kraft zu setzen.

Es ist daher höchst befremdlich, dass der Regierungsrat nur wenige Stunden nach dem Gerichtsurteil angekündigt hat, das Dekret ungeachtet der kritischen Ausgangslage – in abgeänderter Form

– bereits im Oktober in Kraft setzen zu wollen. Dieses Vorgehen offenbart eine bemerkenswerte Ignoranz gegenüber gutem Stil.

Der Regierungsrat wird angehalten, zu handeln und das Inkrafttreten des Dekrets zum Energiegesetz solange zu verschieben, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat 2016 den Landrat in § 10 des Energiegesetzes¹ (EnG BL, SGS [490](#)) damit beauftragt, ausführende Bestimmungen über erneuerbare Energien zu erlassen. Konkret ist es am Landrat, für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festzulegen (§ 10 Abs. 1 EnG BL). Auch beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen (§ 10 Abs. 2 EnG BL).

Der Landrat ist diesem Gesetzgebungsauftrag nachgekommen, indem er das Energiedekret (EnD, SGS [490.1](#)) erlassen hat. Aufgrund des Energieplanungsberichts 2022 beschloss der Landrat mit Beschluss Nr. 112 vom 19. Oktober 2023 eine Änderung am EnD². In Ziffer IV des Änderungsbeschlusses beauftragte der Landrat den Regierungsrat damit, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision festzulegen. Mit Regierungsratsbeschluss-Nr. 2024-162 vom 6. Februar 2024 setzte der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des EnD auf den 1. Oktober 2024 fest. Die Änderung des Dekrets zum Energiegesetz aufgrund des Energieplanungsberichts 2022 wurde durch die Landeskanzlei am 7. März 2024 publiziert.³

Gegen den Landratsbeschluss Nr. 112 vom 19. Oktober 2023 erhoben Andi Trüssel und weitere aktuelle und ehemalige Mitglieder des Landrats bereits am 26. Oktober 2023 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht trat auf diese Beschwerde mit Urteil vom 15. November 2023 (Verfahrensnummer 810 23 258) nicht ein.

Nach der Publikation der Änderung des EnD vom 7. März 2024 erhoben Andi Trüssel und weitere Mitglieder des Landrats erneut Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht hiess diese Beschwerde mit Urteil vom 11. September 2024 teilweise gut (Verfahren 810 24 72). Es hob § 2a des Dekrets zum Energiegesetz auf und wies die Beschwerde im Übrigen ab. In Reaktion auf das Urteil des Kantonsgerichts vom 11. September 2024 ist der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-1331 24. September 2024 auf seinen Beschluss vom 6. Februar 2024 zurückgekommen. Er hat die Änderung vom 19. Oktober 2023 des EnD auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt, mit Ausnahme von § 2a.⁴

Andi Trüssel hat am 12. September 2024 das vorliegende Postulat 2024/553 eingereicht, in welchem der Regierungsrat angehalten wird, das Inkrafttreten des Dekrets zum Energiegesetz solange zu verschieben, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.⁵ Der Landrat hat dieses Postulat – wie einleitend bereits erwähnt – am 16. Januar 2025 mit 38:32 Stimmen überwiesen.

Die schriftliche Begründung des Urteils des Kantonsgerichts vom 11. September 2024 wurde Ende Januar 2025 eröffnet. Inzwischen wurde das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen.

¹ Energiegesetz vom 16. Juni 2016.

² Beschluss des Landrats vom 19. Oktober 2023, LRV 2022/683.

³ GS 2024.009.

⁴ GS 2024.039, Fussnote 2.

⁵ Postulat 2024/553 vom 12. September 2024.

2.2. Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Inkraftsetzung der Änderung des Dekrets

Im vorliegenden Fall hat der Landrat die Kompetenz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des EnD vom 19. Oktober 2023 festzusetzen, an den Regierungsrat delegiert. In Ziffer IV des Änderungserlasses steht ausdrücklich: «Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest».⁶

Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit seinen Beschlüssen vom 6. Februar 2024 und vom 24. September 2024 nachgekommen. Er hat die Änderung des Energiedekrets auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt – mit Ausnahme von § 2a.

Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe können mittels einer Erlassbeschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht angefochten werden, insbesondere auch Dekrete des Landrats (§ 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VPO⁷). Die Beschwerde einreichung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs. 1 VPO). Das Gesetz sieht es auch nicht vor, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen kann. Der Erlassbeschwerde gegen die Änderung des EnD vom 19. Oktober 2023 kam dementsprechend keine aufschiebende Wirkung zu.

Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 11. September 2024 festgehalten, dass es sich beim nicht in Kraft zu setzenden § 2a um eine eigenständige, vom restlichen Dekret materiell unabhängige Regelung handelt.

Gegen kantonale Erlasse kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 82 Bst. b BGG⁸). Auch diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG) – wobei diese durch das Bundesgericht angeordnet werden könnte (Art. 103 Abs. 3 BGG). Damit gibt es keinen Grund, die gesamten gültigen Bestimmungen aufzuschieben – genau so, wie klar ist, dass § 2a per 1. Oktober 2024 nicht in Kraft gesetzt wird.

2.3. Fazit

Es kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat durch den Landrat dazu beauftragt worden ist, das Inkrafttreten der Änderung des EnD festzulegen.

Für parlamentarische Vorstösse stehen dem Landrat verschiedene Instrumente zur Verfügung. Im Gegensatz zur Motion (§ 34 Landratsgesetz) kann der Regierungsrat mit einem Postulat jedoch nicht zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten verpflichtet werden.

Wie bereits dargelegt, wurde die Kompetenz, das Inkrafttreten der Änderung des Energiedekrets festzulegen, an den Regierungsrat delegiert. Das Festlegen des Inkrafttretens der Änderung des EnD liegt somit im Kompetenzbereich des Regierungsrats. Ein Postulat kann sich in dem Zusammenhang somit nur auf § 35 Abs. 1 Bst. b Landratsgesetz stützen. Der Landrat hat den Regierungsrat mit dem am 16. Januar 2025 überwiesenen Postulat 2024/553 dazu «angehalten», das Inkrafttreten des Dekrets zum Energiegesetz solange zu verschieben, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliege. Der Landrat kann den in seinem eigenen Kompetenzbereich indessen nur zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten *einladen*. Der Regierungsrat bleibt frei, ob er dieser Einladung Folge leisten möchte oder nicht.

Nachdem die Änderung des EnD, die hier zur Diskussion steht, bereits am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten ist, scheitert die Einladung des Landrats an den Regierungsrat, dieses Inkrafttreten

⁶ GS 2024.039, Ziffer IV.

⁷ Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271).

⁸ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110).

zu verschieben an dieser Tatsache. Der Regierungsrat hatte zwar die Kompetenz, das Inkrafttreten der Änderung des EnD festzulegen – er kann ein Dekret aber nicht beliebig wieder ausser Kraft und später erneut in Kraft setzen. Eine gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen ist nicht ersichtlich.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/553 «Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes» abzuschreiben.

Liestal, 25. März 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich